

RS Vwgh 2002/11/19 2002/12/0291

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.11.2002

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §45 Abs1;

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

Rechtssatz

Die Behörde kann die Frage der Zumutbarkeit einer Handlungsalternative im Regelfall nur auf Grund eines entsprechend konkreten Vorbringens des Beamten beurteilen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 31. März 1989, Zl. 87/12/0083). Einzige Einschränkung dieses vielfach ausgesprochenen Grundsatzes ist das Vorliegen offenkundiger Tatsachen im Sinne des § 45 Abs. 1 AVG. (hier: Der allgemeine Hinweis auf die "wirtschaftlichen Gründe" vermag Angaben über die konkrete finanzielle Situation des Beamten nicht zu ersetzen; auch der Hinweis auf die "im Hinblick auf immer wieder in den Medien veröffentlichte Berichte" um an die 50 Prozent höheren Wohnungsbeschaffungskosten am Dienort bedürfte einer näheren Konkretisierung.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002120291.X03

Im RIS seit

18.02.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at